

# Leistungsbewertung im Fach Kunst - Sekundarstufe I u. II

## a) Sekundarstufe I

Die rechtlich verbindlichen Hinweise zur Leistungsbewertung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (§§ 21 bis 23 und 25). Folgende Grundsätze der Leistungsbewertung sind festzuhalten:

- Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere :
- praktische Arbeiten, mündliche Beiträge und schriftliche Äußerungen;
- die Intensität der bildnerischen Auseinandersetzung, die sich in differenzierter Wahrnehmung, fachsprachlicher Verbalisierung und der gestaltungspraktischen Umsetzung widerspiegelt;
- die Selbstständigkeit und Entwicklung im Erarbeiten der praktischen Umsetzung;
- der Einfallsreichtum (das Unerwartete, das Besondere) bei der themengebundenen Lösung.
- Auch die Fortschritte des individuellen Lernprozesses müssen bei der Gesamtbewertung berücksichtigt werden.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich wesentlich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, kognitiven Fähigkeiten und motorischen Fertigkeiten.
- Die Unterrichtsziele, -gegenstände und die methodischen Verfahren orientieren sich in der Sekundarstufe I vorrangig am schulinternen Curriculum.
- Die Anzahl und der Umfang der praktischen Arbeiten entsprechen der jeweiligen Zielsetzung der Unterrichtsreihe.
- Die Bewertungskriterien müssen den Schülerinnen und Schülern jeweils zu Beginn einer Unterrichtseinheit im Zusammenhang mit der Themensetzung transparent gemacht werden. Zwecks Transparenz auch im Vergleich mit den Mitschülern sollten in einer Nachbesprechung exemplarisch einige bewertete Arbeiten vor und mit der Klasse besprochen werden.
- Bei Gruppenarbeiten muss die jeweils individuelle Schülerleistung bewertbar sein.

### Bildung der Halbjahresnote

In die Note gehen alle im Unterricht erbrachten Leistungen ein.

Die Halbjahresnote ist eine an den Lernzielen des Unterrichts gemessene Beurteilung der Gesamtleistung der Schülerin bzw. des Schülers. Sie umfasst

gestalterisch-praktische Arbeiten (schwerpunktmäßig) sowie mündliche und schriftliche Äußerungen

in enger Bindung an die Aufgabenstellung, die inhaltliche Reichweite und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit.

Die Gewichtung der Teilleistungen erfolgt in proportionaler Abbildung zur jeweiligen Unterrichtseinheit.

## **b) Sekundarstufe II**

Zu den bereits für die Sekundarstufe I genannten grundlegenden Kriterien der Leistungsbewertung sind in der Einführungs- und Qualifikationsphase zusätzlich einerseits die §§ 13 bis 17 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) hinzuzuziehen, andererseits aber auch im Wesentlichen die jeweiligen Festlegungen für das Zentralabitur im Land NRW.

Die Unterrichtsziele, -gegenstände und die methodischen Verfahren orientieren sich in der Sekundarstufe II somit auch nur in der Einführungsphase noch am schulinternen Curriculum, die Inhalte für die Qualifikationsphase sind im Hinblick auf das Zentralabitur der entsprechenden Obligatorik zu entnehmen. Freiräume können individuell in Absprache mit den Kursen gefüllt werden.

Der gestaltungspraktische Unterrichtsanteil wird entsprechend der zentralen Vorgaben durch einen wachsenden kunsttheoretischen Unterrichtsanteil ergänzt. Im Regelfall entsprechen Praxis- und Theorieanteil einem Verhältnis von 2:1, sie können jedoch auch in begründeten Fällen gleichwertige Berücksichtigung erfahren. Die Gewichtung der Teilleistungen erfolgt dann ebenso in proportionaler Abbildung zur jeweiligen Unterrichtseinheit; es muss somit nicht zwingend eine Schwerpunktsetzung im gestaltungspraktischen Bereich vorliegen.

Bewertet werden wie in der Sekundarstufe I der Umfang der im Unterricht erlangten Kenntnisse, der kognitiven Fähigkeiten und feinmotorischen Fertigkeiten, die methodische Selbstständigkeit in ihrer Anwendung sowie die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung. Bei der schriftlichen und mündlichen Darstellung ist auch im Fach Kunst wie in allen Fächern auf sachliche und sprachliche Richtigkeit, auf fachsprachliche Korrektheit, auf gedankliche Klarheit und auf eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise zu achten. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache werden nach § 13 (6) APO-GOST bewertet.

Die Bewertung von Klausuren in der Qualifikationsphase sollte sich an dem im Zentralabitur üblichen Punktevergabungs-Modus orientieren.

Für die Bereiche Sekundarstufe I und II gemeinsam gilt:

In einem vorrangig kreativen Fach wie Kunst ist es nach übereinstimmender Meinung aller Fachkollegen nicht sinnvoll, die Kriterien der Leistungsbewertung allgemeingültig in Form einer detaillierten Tabellenübersicht einzelner Kompetenzen festzuhalten, sondern lediglich den gestalterisch-praktischen Bereich von der sonstigen Mitarbeit abzugrenzen.

Die Gewichtung der Einzelnoten entspricht - wie bereits erwähnt - dem Anteil der Unterrichtssequenz und liegt im pädagogischen Ermessen des Fachlehrers/ der Fachlehrerin. Praktische Arbeiten sollten in der Regel während der Unterrichtszeit angefertigt werden, um so die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten und Fremdeinflüsse zu vermeiden. Ausnahmen sollten nur nach individueller Absprache mit dem Fachlehrer erfolgen.